

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 411 - 412

Philler, ...: Dürfen aus Cessionen, welche ein Magistrat Namens der Stadtgemeinde in der Form des § 56 Nr. 8 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 selbst ausgestellt hat, Eintragungen in das Hypothekenbuch vorgenommen werden?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 32.

Dürfen aus Cessionen, welche ein Magistrat Namens der Stadtgemeine in der Form des § 56 Nr. 8 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 selbst ausgestellt hat, Eintragungen in das Hypothekenbuch vorgenommen werden?

Von dem Herrn Kreisrichter Philler in Neuhalbensleben.

Für die städtische Forstkasse in Neuhaldensleben war auf den Grundstücken des Böttchers F. ein Darlehn von 600 Thln. eingetragen. Der Bürgermeister und zwei andere Mitglieder des Magistrats cedirten im Namen der Stadtgemeine dieses Kapital in einer von dem Notar L. am 31. December 1867 aufgenommenen Verhandlung dem Pferdehändler S. Das Kreisgericht in Neuhaldensleben lehnte den Antrag auf Umschreibung der Hypothek auf den Namen des Cessionars S. ab, weil dem Magistrat als solchem, nicht einzelnen Mitgliedern desselben die Verwaltung des städtischen Vermögens nach § 56 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 übertragen ist und deshalb die Genehmigung des Cessions-Akts resp. eine Vollmacht Seitens der übrigen Mitglieder des Magistrats für erforderlich gehalten wurde. In der gegen diesen Bescheid bei dem Appellations-Gericht in Magdeburg erhobenen Beschwerde wurde u. a. geltend gemacht, daß die Hälfte der Mitglieder des Magistrats die notarielle Cession vorgenommen habe und hierdurch die Stadtgemeine, da dieselbe weniger als 100,000 Einwohner habe, nach § 57 a. a. O. rechtsgültig verpflichtet werde. Das Appellations-Gericht hat nun zwar, den Ausführungen des Hypothekenrichters sich anschließend, die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, indem es auch die Berufung auf den § 57 als nicht zutreffend verwarf, weil diese Vorschrift der Hälfte der Magistrats-Mitglieder nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung Beschlußfähigkeit einräume, daß zum Zweck eines Beschlusses der Magistrat an der hierfür bestimmten ordentlichen Stelle sich versammelt habe und daß die sämtlichen Mitglieder von der Sitzung Kenntniß gehabt hätten. Dagegen ist zugleich dem Magistrat anheimgegeben worden, den Cessions-Akt in der Form des § 56 Nr. 8 a. a. O. selbst auszustellen, wozu derselbe mit Rücksicht auf die Vorschriften Nr. 3—5 das. befugt sei. Der Magistrat hat es vorgezogen, die Cession durch Beibringung einer Vollmacht der nicht zugezogenen Mitglieder zu vervollständigen, so daß die ihm von dem Appellations-Gericht eingeräumte Befugniß nicht zur weiteren Erörterung gelangte.

Gegen eine solche Befugniß sprechen nun aber auch rechtliche Bedenken erheblicher Art.

Cessionen gerichtlich eingetragener Forderungen sollen — nach der ausdrücklichen Vorschrift der §§ 199, 200 Tit. II der Hyp.-Ordn. — nicht anders ingrossirt werden, als wenn sie gerichtlich oder notariell geleistet oder, im Fall daß sie privatim geschehen, auf eine dieser beiden Arten recognoscirt worden sind. Es wird bei dieser Bestimmung kein Unterschied gemacht, ob die Cession von einer physischen oder einer juristischen Person, einem Privatmann oder einer Behörde ertheilt wird; sie gilt mithin gleichmäßig für die Akte eines jeden Sedenten, also auch eines Magistrats. Von dieser nirgends aufgehobenen Vorschrift der Hypotheken-Ordnung findet sich nur eine Ausnahme in dem Anhangs § 415 der Allg. Ger.-Ordn., welcher anordnet:

„Sind Urkunden von Behörden, deren Beamten zwar keine gerichtliche, aber doch öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt, ausgestellt und besiegelt worden, so bedarf es der . . . . . Beglaubigung der Unterschrift einer solchen öffentlichen Behörde zum Behuf der Eintragung ihrer Erklärungen in das Hypothekenbuch nicht.“

Den Urkunden der Magistrate gebührt nun aber nicht unbedingt öffentliche Glaubwürdigkeit, es bestimmt vielmehr § 127 Allg. Ger.-Ordn. I. 10:

„Als öffentliche außergerichtliche Urkunden sind zu betrachten: I. die Atteste, welche Landes-Collegien, Magistrate und Gerichte über die zu ihrem Ressort gehörigen, vor ihnen erfolgten Verhandlungen mit Bezug auf die deshalb aufgenommenen Protocolle oder geführten Register und Bücher ausstellen.“

Der Grundsatz in diesem Paragraphen ist also: das Attest muß, um als öffentliche Urkunde zu gelten, von dem Beamten in seinem amtlichen Berufe und in Angelegenheit seines Ressorts, seines Amtes ausgestellt sein (cf. Koch's Proceß-Ordnung in der Note 51 zu § 127 a. a. O.). Es gehört nun aber nicht zu dem amtlichen Berufe eines Magistrats, Cessionen auszustellen, die in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen; die Befugniß hierzu ist allein den Richtern und den Notaren von dem Staat übertragen. Bezieht sich also der Anhangs § 415 der Allg. Ger.-Ordn. nur auf Urkunden über Ressort-Angelegenheiten der genannten Behörden, — wie dies auch in dem Rescript vom 7. November 1834 (cf. Jahrbücher Bd. 44 S. 403, Graeff Bd. 8 S. 160) angenommen wird — so ist klar, daß hieraus der Magistrat seine Befugniß nicht ableiten kann, Cessionen der fr. Art selbst auszustellen.